

20. 1. Kann sich ein stellvertretender Vollziehungsbeamter eines Finanzamtes dadurch der vorsätzlichen Falschbeurkundung nach dem § 348 Abs. 1 StGB. schuldig machen, daß er für Zahlungen, die an ihn geleistet worden sind, unrichtige Empfangstage in die Akten des Finanzamtes und in die Quittungen einträgt, die er den Steuerschuldnern erteilt?

2. Ist der § 27b StGB. bei Beamtenvergehen grundsätzlich unanwendbar?

V. Straffenat. Urtr. v. 4. Februar 1927 g. D. 5 D 940/36.

I. Landgericht Stettin.

Aus den Gründen:

1. Darin, daß der stellvertretende Vollziehungsbeamte „in den Vorgängen des Finanzamtes“ unrichtige Geldempfangstage eingetragen hat, ist keine vorsätzliche Falschbeurkundung im Amte nach dem § 348 Abs. 1 StGB. zu finden. Denn die Eintragungen in den „Rückstandsanzeigen“, den Vollstreckungsakten des Finanzamtes, sind nur für den inneren Dienst, nicht zu öffentlichem Glauben gegenüber jedermann bestimmt, mithin keine öffentlichen Urkunden (vgl. für Eintragungen in das Dienstregister RGSt. Bd. 62 S. 414, Bd. 68 S. 201, 203, RGUrtr. v. 10. Februar 1936 5 D 521/35 = JW. 1936 S. 1052 Nr. 6a).

Möglich ist aber, daß die Quittungen, die der Angeklagte über die an ihn geleisteten Zahlungen den Vollstreckungsschuldnern ausgestellt hat, öffentliche Urkunden sind (vgl. für Quittungen der Gerichtsvollzieher RGUrtr. v. 22. Oktober 1926 1 D 608/26 = JR. 1926 Nr. 2178, für Steuerquittungen eines Vollstreckungsbeamten RGUrtr. v. 3. Dezember 1928 2 D 1213/28, für Vollquittungen RGSt. Bd. 69 S. 105 flg.). Sie sind es dann, wenn sie auf Grund der dafür

¹ Von einem Leugnen der Tat kann auch dann nicht die Rede sein, wenn der Angeklagte zwar in Abrede stellt, das mildeste Strafgesetz (§ 2b StGB.), aber zugleich, ein härteres in die Wahlfeststellung einbezogenes Strafgesetz verletzt zu haben. In einem solchen Falle wird es aber kaum zu einer Wahlfeststellung kommen. D. G.

gegebenen Anordnungen in der vorgeschriebenen Form, namentlich also unter Beidrückung des zur Formgültigkeit etwa erforderlichen amtlichen Stempels, aufgenommen worden sind (vgl. RGUrt. v. 4. März 1936 6 D 129/36). Das ist bei der handschriftlichen Quittung im Falle R.F. sehr zweifelhaft. Das LG. hat darüber, welche Form für die Quittungen vorgeschrieben ist, und darüber, ob der Angeklagte sie eingehalten hat, nichts festgestellt. Die Angabe des Tages der Zahlung in diesen Quittungen ist unzweifelhaft eine rechtlich erhebliche Tatsache. Die erforderlichen Feststellungen, auch zum inneren Tatbestande, wird das LG. noch treffen müssen.

2. Rechtsirrig ist die Ausführung des angefochtenen Urteils: „Auf der anderen Seite muß von einem Beamten unbedingte Treue und Zuverlässigkeit verlangt werden. Macht er sich strafbar, so kann die Straftat, auch wenn sie an sich milde liegt, nur mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. Durch eine Geldstrafe (§ 27b StGB.) erscheint der Strafzweck in solchen Fällen nicht erreichbar, wo es sich um ein ausgesprochenes Vergehen im Amte handelt.“ Diese Darlegungen lassen die Deutung zu, daß das LG. rechtsirrig angenommen habe, bei Beamtenvergehen sei der § 27b StGB. grundsätzlich unanwendbar. Das LG. wird deshalb, wenn es etwa wiederum den § 27b StGB. für unanwendbar halten sollte, diesen Ausdruck nicht mit allgemeinen, sondern mit solchen Erwägungen zu rechtfertigen haben, die dem Einzelfalle zu entnehmen sind; es muß sich daraus ergeben, daß gerade bei diesem Angeklagten der Strafzweck nicht durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.